

Synopse zur Änderung des Personalreglements

Art. 21

Basisbesoldung

¹ Die im Anhang 3 wiedergegebene Tabelle umfasst für jede der zehn Besoldungsstufen die minimalen und maximalen Jahresbesoldungen bei vollem Beschäftigungsgrad.

² Die Beträge schliessen die 13. Monatsbesoldung mit ein. Der 13. Monatslohn ist nicht Bestandteil der versicherten Besoldung gemäss Art. 18 Abs. 2 der PKE-Statuten.

Art. 21

Basisbesoldung

¹ Die im Anhang 3 wiedergegebene Tabelle umfasst für jede der zehn Besoldungsstufen die minimalen und maximalen Jahresbesoldungen bei vollem Beschäftigungsgrad.

² Die Basisbesoldung wird in 13 Monatslöhnen ausbezahlt.

Art. 40

Pensionskasse

¹ Die Angestellten haben sich beim Stellenantritt der Pensionskasse der Schweiz. Elektrizitätswerke (PKE) anzuschliessen und sich den Statuten derselben zu unterziehen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Die versicherte Besoldung wird so angesetzt, dass die Leistungen von PKE und AHV bei voller Pensionskassenrente (37 PKE-Jahre) und voller einfacher AHV-Rente in der Regel nicht weniger als 70 % des zuletzt bezogenen Bruttolohnes (exkl. 13. Monatslohn) ausmachen. Im Übrigen gelten die Richtlinien des VSE.

³ Beim Eintritt in die PKE wird die Freizügigkeitsleistung der vorgängigen Pensionskasse für den Einkauf von Versicherungsjahren verwendet. Bei noch fehlenden Versicherungsjahren kann der Gemeinderat in begründeten Fällen an die Einkaufssumme bis zu 40 % bewilligen.

⁴ An den ordentlichen Jahresbeiträgen beteiligt sich die Gemeinde mit 60 %; die Angestellten bezahlen 40 %. Die Zusatzbeiträge richten sich nach Art. 13 der PKE-Statuten.

⁵ Die Beiträge der Versicherten werden von der Besoldung abgezogen.

Art. 40

Pensionskasse

¹ Die Angestellten haben sich beim Stellenantritt der Pensionskasse Energie (PKE, Leistungsprimat) resp. der Vorsorgestiftung Energie (Beitragsprimat) anzuschliessen und sich ihren Bestimmungen zu unterziehen. Die Pensionskassenzugehörigkeit richtet sich nach dem Anstellungsvertrag. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Die Kosten und Leistungen richten sich nach den Regelungen in der Anschlussvereinbarung und im Versicherungsplan.

³ An den ordentlichen Jahresbeiträgen beteiligt sich die Gemeinde mit 60 %; die Angestellten bezahlen 40 %.

⁴ Die Beiträge der Versicherten werden von der Besoldung abgezogen.